

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Rest-, Wert- und Baustoffen Stand: 08/2026

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Annahme von Rest-, Wert- und Baustoffen (im Folgenden: AGB) der Finkel GmbH (im Folgenden: Finkel) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Finkel nicht an, es sei denn, Finkel hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung und Anwendbarkeit zugestimmt. Diese AGB gelten auch für den Fall, dass Finkel in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Gegenstand – Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Anlieferung, Untersuchung, Annahme und Verwertung von Rest-, Bau- und Wertstoffen (nachfolgend: Material) auf dem Betriebsgelände von Finkel.
- 2.2. Der Vertrag kommt zustande indem der Kunde das Material auf dem Betriebsgrundstück von Finkel an der dort zur Annahme ausgewiesenen Stelle bzw. an der dortigen Fahrzeugwaage/ Kleinwaage zur Annahme durch Finkel anbietet (nachfolgend: Materialanlieferung) und Finkel diese Annahme gegenüber dem Kunden durch die Übergabe des Annahme- bzw. Wiegescheins an den Kunden bestätigt.

3. Deklarationspflicht – zugelassene Materialien

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, das angelieferte Material vor der Materialanlieferung wahrheitsgemäß und vollständig zu deklarieren (z. B. nach der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV, M23 Asbest, Baujahr usw. bei Bauschutt mit Putz).
- 3.2. Angenommen wird nur Material, das den Annahmekriterien von Finkel entspricht und frei von gefährlichen Stoffen ist, es sei denn, die Annahme dieser Stoffe wurde vorab von Finkel ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 3.3. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Annahme- bzw. Wiegeschein, dass das Material frei von gefährlichen Verunreinigungen und Störstoffen ist.
- 3.4. Der Kunde hat sich auf Verlangen von Finkel durch ein gültiges amtliches Dokument auszuweisen (gültiger Personalausweis oder gültige Meldebescheinigung/ gültiger Aufenthaltstitel).
- 3.5. Auf Verlangen von Finkel hat der Kunde vor der ersten Anlieferung entsprechende Analytikberichte (z.B. nach der Ersatzbaustoffverordnung) vorzulegen.

4. Eingangskontrolle – Zurückweisungsrecht – Eigentumsübergang – Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände

- 4.1. Jede Materialanlieferung unterliegt vor der Annahme der visuellen und gegebenenfalls messtechnischen Eingangskontrolle durch Finkel. Unbeschadet bestehender Verträge ist Finkel berechtigt, die Annahme von Materialien zu verweigern, insbesondere sofern
 - das Material von der Vorabdeklaration abweicht
 - das Material unzulässige Schad- und Störstoffe enthält
 - der Kunde die erforderlichen Fracht- oder Entsorgungsdokumente nicht vollständig vorlegen kann.
- 4.2. Das Eigentum an angeliefertem Material geht erst nach erfolgreicher Eingangskontrolle, Verwiegung und endgültiger Annahme (Übergabe des Annahme- bzw. Wiegescheins an den Kunden und Abzeichnung des Annahme- bzw. Wiegescheins durch diesen) auf Finkel über.
- 4.3. An nicht deklariertem, gefährlichem oder zurückgewiesenem Material findet kein Eigentumsübergang statt. Der Kunde bleibt rechtlicher Abfallbesitzer und ist zur unverzüglichen Rücknahme auf eigene Kosten verpflichtet.
- 4.4. Auf dem gesamten Betriebsgelände von Finkel gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 10 km/h. Den Anweisungen des Personals von Finkel ist zwingend Folge zu leisten. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Flurfördergeräte oder sonstige Fahrzeuge (z.B. Bagger) von Finkel haben immer Vorrang.

5. Mengen- und Gewichtsermittlung

- 5.1. Für die Abrechnung und Dokumentation sind ausschließlich die Feststellungen auf der geeichten Fahrzeugwaage/ Kleinwaage von Finkel maßgeblich. Die Verwiegung erfolgt bei der Ein- und Ausfahrt vom Betriebsgrundstück von Finkel. Sondervereinbarungen, z.B. nach Volumen, bleiben hiervon unberührt.
- 5.2. Bei Kleinmengen, die nicht verwogen werden können, erfolgt die Abrechnung nach Pauschalen oder nach von Finkel geschätzten Raummaßen (Kubikmeter).
- 5.3. Einwände gegen das ermittelte Gewicht oder die Volumenmengen sind vom Kunden unverzüglich noch auf dem Betriebsgelände und vor Verlassen des Betriebsgeländes gegenüber Finkel schriftlich zu erheben.

6. Abrechnung – Preise und Entgelte – Fälligkeit – Verzug – Aufrechnung

- 6.1. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweils am Tag der Anlieferung gültigen Preisliste von Finkel, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.2. Alle Preise und Entgelte verstehen sich als Nettovergütung; die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe berechnet und ist vom Kunden zu tragen.

- 6.3. Für Verbraucher (B2C) gilt:
Der Rechnungsbetrag ist sofort bei Anlieferung vor Ort in bar oder per elektronischem Zahlungsmittel (EC-/Kreditkarte) zu entrichten. Das Anlegen eines Kundenkontos ist - nach entsprechender Prüfung durch Finkel – auf Antrag möglich.
- 6.4. Für Unternehmer (B2B) gilt:
Rechnungsbeträge sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Finkel behält sich vor, Bonitätsprüfungen durchzuführen und Anlieferungen nur gegen Vorkasse oder Barzahlung anzunehmen.
- 6.5. Verzug tritt gem. § 286 Abs. 3 BGB innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung beim Kunden ein. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Finkel anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis mit Finkel beruht.

7. Haftung des Kunden bei Fehlwürfen und Kontaminationen

- 7.1. Der Kunde haftet gegenüber Finkel für alle Schäden, Aufwendungen und Mehrkosten (z.B. zusätzliche Sortierkosten, Sonderentsorgungskosten, behördliche Bußgelder oder Betriebsstillstandzeiten etc.), die Finkel durch falsch deklarierte, verunreinigte oder unzulässig angelieferte Materialien entstehen.
- 7.2. Gegenüber Verbrauchern gilt:
Der Verbraucher haftet für Schäden nach Ziff. 7.1 nur, wenn ihn ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft. Das Verschulden wird vermutet, wenn der Verbraucher trotz ausdrücklicher Belehrung oder Beschilderung auf dem Betriebsgelände gefährliche Stoffe oder Fremdstoffe einbringt.
- 7.3. Gegenüber Unternehmern gilt:
Die Haftung des Kunden nach Absatz 7.1. erfolgt verschuldensunabhängig. Der Unternehmer stellt den Finkel im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Maßnahmen frei, die auf der mangelhaften Beschaffenheit oder Deklaration des Materials beruhen.

8. Haftung von Finkel – Verjährung

- 8.1. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Finkel beruhen. Soweit Finkel keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.2. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Finkel schuldhaft eine wesentliche Vertrags-

pflcht verletzt; auch in diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung von Finkel auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 8.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
- 8.4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.5. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und ersatzpflichtigem Anspruchsgegner, unabhängig von der rechtlichen Anspruchsgrundlage. Bei vorsätzlicher oder vorsatzgleichstehender Pflichtverletzung beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

9. Datenschutz

- 9.1. Finkel erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des Kunden (insb. Name, Anschrift, Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs, Zahlungsdaten) ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten (z. B. nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie zur Rechnungsstellung gemäß den Vorgaben der DSGVO.
- 9.2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung (z.B. an Bankinstitute oder Steuerberater) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten (z. B. Umweltbehörden) zwingend erforderlich ist.

10. Verbraucherstreitbeilegung – Widerrufsrecht

- 10.1. Finkel ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.
- 10.2. Sofern Verträge mit Verbrauchern ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. per E-Mail, Telefon oder über die Website) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden steht dem Verbraucher ein gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Verlangt der Verbraucher, dass die Dienstleistung (Annahme/Abholung) bereits während der Widerrufsfrist beginnt, hat er einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen entspricht.

11. Gerichtsstand – anwendbares Recht

- 11.1. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Dillingen an der Donau, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
- 11.2. Sofern Finkel weitere Niederlassungen unterhält, ist Finkel auch berechtigt, Klage am Sitz der derjenigen Niederlassung zu erheben, mit welcher der Vertrag geschlossen wurde, welche den Auftrag bearbeitet hat und welche für die Vertragsdurchführung zuständig war.

- 11.3. Ferner ist Finkel berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 11.4. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 11.5. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Sonstiges

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser AGB und der weiteren getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden sollten, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt entsprechend für Regelungslücken